

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems Multimodale KI-Lösung

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile*	5
1.3.1	dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 46 und den folgenden Anlagen:	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	7
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	7
2.2	Leistungen nach der Abnahme	7
2.3	Vorgehensmodell	7
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	8
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	8
4.1	Verkauf von Hardware	8
4.2	Vermietung von Hardware	9
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	10
4.3.1	Leistungsumfang und Vergütung	10
4.3.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	11
4.3.3	Abweichende Lizenzbedingungen	11
4.3.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	11
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	11
4.4.1	Leistungsumfang und Vergütung	11
4.4.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	12
4.4.3	Abweichende Lizenzbedingungen	13
4.4.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	13
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	13
4.5.1	Leistungsumfang	13
4.5.2	Vergütung	14
4.5.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	14
4.5.4	Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)	15
4.5.5	Einräumung von Rechten an Erfindungen	15
4.5.6	Bereitstellung der Individualsoftware*	15
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	16
4.6.1	Leistungsumfang	16
4.6.2	Vergütung	16
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	16
4.7.1	Leistungsumfang	16
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	16
4.7.3	Vergütung	16
4.8	Schulung	17
4.8.1	Art und Umfang der Schulungen	17
4.8.2	Schulungsunterlagen	18
4.8.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	18
4.9	Dokumentation	19
4.10	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung	19
4.10.1	Leistungsumfang	19
4.10.2	Vergütung	19
5	Systemservice	19
5.1	Arten von Systemserviceleistungen	19
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)	19
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	22
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	22

5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	23
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	23
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	24
5.4.1	Vergütung	24
5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	24
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	24
5.5.1	Teleservice*	24
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	24
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen	25
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme	25
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	25
6.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	25
6.2.1	Leistungsumfang	25
6.2.2	Vergütung	25
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	26
7.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
7.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
7.2.3	Während sonstiger Zeiten	27
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	27
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	27
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	27
7.4.2	Reisezeiten	27
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	27
7.6	Preis Anpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	27
8	Termin- und Leistungsplan	28
9	Zahlungsplan	28
10	Projektmanagement	30
10.1	Projektmanager/Projektleiter	30
10.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	31
10.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	31
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	31
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	32
11.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	32
11.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	32
11.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	32
11.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)	32
11.6	Entsorgung der Verpackung	33
12	Mitwirkung des Auftraggebers	33
13	Abnahme	34
13.1	Gegenstand der Abnahme	34
13.2	Testdaten	34
13.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	34
13.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	34
13.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	34
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	35
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	35
14.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	35
14.3	Mängelmeldungen	35
14.3.1	Form der Mängelmeldung	35
14.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	35
14.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	36
14.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen	36
14.4.2	Servicezeiten	36

14.4.3 Hotline	36
14.5 Teleservice*	37
14.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	37
15 Haftungsregelungen	37
15.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	37
15.2 Haftung bei Verzug	37
15.3 Haftung für den Systemservice	37
15.4 Haftung für entgangenen Gewinn	38
16 Vertragsstrafen bei Verzug	38
16.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	38
16.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	38
17 Weitere Vereinbarungen	39
17.1 Garantien	39
17.1.1 Auftragnehmergarantien	39
17.1.2 Herstellergarantien	39
17.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	39
17.2.1 Übergabe des Quellcodes*	39
17.2.2 Hinterlegung des Quellcodes	40
17.3 Haftpflichtversicherung	40
17.4 Sicherheiten	40
17.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft	40
17.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	41
17.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	41
17.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	41
17.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	42
17.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers	42
17.8 Sonstige Vereinbarungen	42
17.8.1 Zusammenarbeit der Vertragspartner	42
17.8.2 Eskalationsverfahren	42
17.8.3 Unterauftragnehmer	42
17.8.4 Sonstiges	43

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems
Multimodale KI-Lösung

ENTWURF, Stand: v1.1, 13.02.2025

zwischen

Klinikum Chemnitz gGmbH
Flemmingstraße 2
09116 Chemnitz

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 0625/IV/01

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

[Name des Auftragnehmers]
[Adresse des Auftragnehmers]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:
[vom Auftragnehmer bei Vertragsaufbereitung zu benennen]

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Im Rahmen einer strategischen Weiterentwicklung der digitalen Diagnostikprozesse soll eine KI-gestützte Softwarelösung eingeführt werden, welche die radiologische Befundung – insbesondere im Bereich Lungen-diagnostik – automatisiert unterstützt.

Die zu beschaffende multimodale Plattform für Künstliche Intelligenz (KI) soll als eigenständige Anwendung bereitgestellt werden. Sie ist in die vorhandenen Systemlandschaften des Klinikums (KIS, PACS) zu integrieren und unterstützt ärztliches Personal in der frühzeitigen Erkennung patho-logischer Muster, insbesondere im Bereich des Lungen-Screenings. Die KI-Komponenten greifen auf Bild- und Falldaten zu und generieren daraufhin strukturierte Hinweise oder Vorschläge zur Befundung.

Ziel ist die Erhöhung der diagnostischen Sicherheit und Effizienz, die Verbesserung der Behandlungsqualität sowie eine präzise, nachvollziehbare Entscheidungsunterstützung durch KI.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis* beträgt *[gemäß Preisposition „Gesamtsumme netto, Anteil „Im Angebot enthalten“ (IAE), Blatt 2.1 der Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot)]*. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- Es wird kein Pauschalpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis Blätter 2.1 bis 2.8, Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot)).

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 46 und den folgenden Anlagen:

¹ Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

Anlagen zum EVB-IT Systemvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Endgültiges Angebot (BaFO) des Auftragnehmers einschließlich des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses und dessen Anlagen lfd.-Nr.30.2.1.0 ff. in folgender Reihenfolge: 1. Preisblätter Sheets 2.1ff. 2. Leistungsverzeichnis 3. Gesamtkonzept 4. Antworten und Erläuterungen zum LV 5. Projektplan	XX.XX.2024, vX.0	XX Seiten
2	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und Teleservice einschließlich Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Ein Entwurf wird vom Bieter beigelegt.)		
[3]	Liste der Unterauftragnehmer [vom Auftragnehmer bei Vertragsaufbereitung zu erstellen und vorzulegen]	[Datum der Vertragsaufbereitung]	[X] Seiten
[4]	[ggf. Katalog der Bieterfragen und –antworten zum Erstantgebot sowie zu den Folgeangeboten]	[Datum des Katalogs / der Kataloge]	[[X] Seiten]
[5]	[ggf. Nutzungsrechtmatrizen für Standardsoftware, sofern von Ziff. 2.3.1 EVB-IT System-AGB abweichend, siehe Nr. 4.3.1, Spalte 7]	[Datum der Vertragsaufbereitung]	[[X] Seiten]
[6]	[ggf. Lizenzbedingungen an Standardsoftware]	[Datum der Lizenzbedingungen]	[[X] Seiten]
[7]	[ggf. weitere Anlagen]	[Datum der weiteren Anlagen]	[[X] Seiten]

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei

Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen**2.1 Leistungen bis zur Abnahme**

- Verkauf von Hardware
- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) gemäß Nr. 4.3
- Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z.B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*) gemäß Nr. 1.1 und 4.7, dabei insbesondere auch:
 - Erstellung Fachkonzepte;
 - Testen aller Systemkomponenten*;
 - Inbetriebnahme und Test aller Schnittstellen (intern und extern);
 - Überführung in den Routinebetrieb.
- Schulung gemäß Nr. 4.8
- Dokumentation gemäß Nr. 4.9
- Projektmanagement gemäß Nr. 10
- Sonstige Leistungen gemäß Nr. 4.10

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*) gemäß Nr. 5
- .
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems gemäß Beschreibung im Fachkonzept.
- Sonstige Leistungen gemäß Nr. 6.2

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- V-Modell XT*
 - V-Modell XT* (Version/Stand) _____.
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
 Organisationspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr. _____.
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in

der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot mit den Anlagen Kap. 1.9.5.0 des Gesamtkonzepts sowie Projektplan).

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)
- Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) ¹
1	2	3
	<i>[Hinweis: Der Auftraggeber behält sich vor, für die Folgeangebote bestimmte Beistellungen nach Art, Umfang, Termin / Zeitraum und Ort vorzugeben.]</i>	

¹ HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

- Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot, insb. Kap. 1.9.3.0 des Gesamtkonzepts).

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP ¹	Menge	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben ² .	
				Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6
1					
Summe					

1 US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Hardware unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

2 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

- Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.2 Vermietung von Hardware

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn ¹	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten ²	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ³	Monatlicher Mietpreis	
								Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Monatlicher Gesamtmietpreis									

¹ Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB

² Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB

³ Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsrechtsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) ³	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben ⁴		
							Einzelpreis	Gesamtpreis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Siehe Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)			1	A	[ggf. gesonderte Nutzungsrechtsmatrix, sofern von Ziff. 2.3.1.1 EVB-IT System-AGB abweichend]			
Summe								Siehe Nr. 1.2	

¹ US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

² A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.3.3).

4 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschal festpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschal festpreises* zu ermöglichen.

- Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 ist nicht im Pauschal festpreis* enthalten.
- Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschal festpreis* enthalten.

4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- Die Standardsoftware* aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware*
 - die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
 - Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin erfolgen wird.
- Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.3.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. [5] bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,
- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: **per Download**,
- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EX P 1	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4) ³ Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbe-ginn ⁴	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist ⁵	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁶	Monatlicher Mietpreis	
												Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Monatlicher Gesamtmietpreis													

1 US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

2 A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.4.3).

4 Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB.

5 Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB.

6 Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschal-festpreis* enthalten.

Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschal-festpreis* enthalten.

4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

Die Standardsoftware* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er

sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware* aufnehmen wird

die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.

Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern

bis zur Abnahme des Gesamtsystems*

bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin

erfolgen wird.

- Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.4.1 Spalte 7),
- Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. [6] bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: _____,
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.5.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
Gesamtsumme		

- Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.5.1, Tabelle 1, Spalte 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*

1	2	3	4

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile* ein, entfällt die Vergütung.

4.5.2 Vergütung

- Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System-AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlich, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware* nötiger Werkzeuge* zusätzlich gemäß Anlage _____ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.5.1. gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

Folgende abweichende Nutzungsrechte werden vereinbart für:

4.5.3.1 Gesamte Individualsoftware*

- Für die Individualsoftware* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.

4.5.3.2 Bestimmte Individualsoftware*

Für folgende Individualsoftware* werden von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein

ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.

- Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

4.5.3.3 Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware*

- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

4.5.3.4 Werkzeuge*

- Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

- Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung
 - in Höhe von _____% der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Vergütung
 - in Höhe von _____% der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
 - gem. Anlage Nr. _____zu zahlen.
Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
 - die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von _____%.
 - _____% der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.2.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____ Kennzeichnung: _____.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.6.1 Leistungsumfang

- Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____

4.6.2 Vergütung

- Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig		
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	X	AD	Systemadministration aller gelieferten Systemkomponenten* Systemeinrichtung, Anpassung Datenbankadministration Benutzerpflege Betrieb aller Schnittstellen des Gesamtsystems Fehlerdiagnose, Reaktionen, First-Level-Support bei auftretenden Fehlern Einweisung in das Backup- und Recovery-Konzept Einweisung in ein Ausfallkonzept Applikationsbedienung (sowohl umfassend als auch anwendergruppenspezifisch)	[gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) und Gesamtkonzept Kap. 1.9.5. 2					
2	X	MP	Nutzerbezogene Applikationsschulung	[gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis lfd. Nr. 2.2.4.0 ff.)					
Summe								Siehe Nr. 1.2	

¹ NZ = Nutzerschulung
AD = Administratorenschulung
MP = Multiplikatorenschulung
S = sonstige Schulung

² Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung

- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot, insb. Kap. 1.9.8.0 des Gesamtkonzepts).

4.8.2 Schulungsunterlagen

- Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 4.8.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP ¹	Menge
1	2	3	4	5
1	1	Spezifische Handbücher und Handouts mit Inhalten gemäß Nr. 4.8.1, lfd. Nr. 1, Spalte 4 (Bereitstellung erfolgt digital im Moodle fähigen Format)		1 pro Schulungsteilnehmer
2	2	Spezifische Handbücher und Handouts mit Inhalten gemäß Nr. 4.8.1, lfd. Nr. 2, Spalte 4 (Bereitstellung erfolgt digital im Moodle fähigen Format)		1 pro Schulungsteilnehmer

¹ US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
 EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
 DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
 S = Schulungsunterlage unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

- Soweit für die Individualsoftware* in Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte * gemäß Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.
- Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:
 - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
 - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. 1 bis 2 wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.
 - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. 1 bis 2 wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.
- Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.9 Dokumentation

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis sowie
 - Systemdokumentation der gelieferten oder gefertigten Modulkomponenten (Handbücher der einzelnen Module und Administrationshandbuch);
 - Release-Notes bei neuen Versionen / Releases der Systemkomponenten*.

4.10 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.10.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis, lfd. Nr. 2.2.5.0 ff. und dem Gesamtkonzept)

4.10.2 Vergütung

- Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.
- folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- gemäß Anlage Nr. _____ wiederherzustellen.

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel über ein Ticket-System gemäß Anlage Nr. 1 (endgültiges Angebot, Kap. 1.9.5.Off des Gesamtkonzepts).

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

- gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*,Mängelklassen

- Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	2h	24h
Betriebsbehindernder Mangel	4h	36h
Leichter Mangel	12h	Nach Vereinbarung, spätestens zum nächsten Release

- Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

- Alle Anforderung bzgl. Wiederherstellung beziehen sich auf die Funktionen und virtuellen Systeme oberhalb der Hypervisorschicht. Der Hypervisor selbst und die darunter liegende Infrastruktur, inklusive Hard- und Software, liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die Wiederherstellungszeiten des Auftragnehmers beginnen somit erst nach Wiederherstellung der Hypervisorschicht durch den Auftraggeber

5.1.1.3 Servicezeiten

- Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
Samstag (Rufbereitschaft für betriebsverhindernde Mängel)	bis		von	00:00	bis	24:00	Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen (Rufbereitschaft für betriebsverhindernde Mängel)			von	00:00	bis	24:00	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort (Rufbereitschaft für betriebsverhindernde Mängel)			von	00:00	bis	24:00	Uhr

5.1.1.4 Hotline

- Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
Samstag (Rufbereitschaft für betriebsverhindernde Mängel)	bis		von	00:00	bis	24:00	Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen (Rufbereitschaft für betriebsverhindernde Mängel)			von	00:00	bis	24:00	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort (Rufbereitschaft für betriebsverhindernde Mängel)			von	00:00	bis	24:00	Uhr

- Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. 2 (Endgültiges Angebot, insb. Supportkonzept, Kap. 1.9.6.0ff des Gesamtkonzepts), mit folgenden Maßgaben:
- Hotline-Support (= telefonische Unterstützung bei Fragen der qualifizierten Anwender) durch erfahrene und geschulte Mitarbeiter für die Komponenten der angebotenen Gesamtlösung;
 - Hotline-Support ist zeitlich nicht limitiert;
 - Support per E-Mail ist möglich;
 - jede Teleservice- und sonstige DFÜ-Sitzung wird vollständig geloggt und der DV-Abteilung des Auftraggebers zur Kontrolle der durchgeführten Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
- des Gesamtsystems
 - des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____
 - folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____
- zu vermeiden.
- zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis Endgültiges Angebot, insb. Supportkonzept, Kap. 1.9.5.3 des Gesamtkonzepts), dabei insbesondere auch:
- Unterstützung bei der Einrichtung eines aktiven Monitorings der System-Dienste und Datenbank auf Kundenseite.

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* gemäß Ziffer 4.2.2 der EVB-IT System-AGB zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind. Enthalten die neuen Programmstände* wesentliche neue Funktionalitäten, gilt dies abweichend von den Sätzen 3 bis 5 der Ziffer 4.2.2 der EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass auf Anforderung des Auftraggebers auch das Customizing* und die Integration* in Bezug auf diese Funktionalitäten

geschuldet sind.

Lfd. Nr. aus Nummer 4.3.1	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
		Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6	7

- Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis, 1.9.6.Off des Gesamtkonzepts).
- Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems
- dem Datum des Go-Live Termins (wenn keine betriebsverhindernden Mängel vorliegen)
- folgendem Datum _____

jeweils

- für die Dauer von 24 Monaten
- für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

- Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro².
- Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal für die Monate 1 bis 24 der Vertragsdauer: [gemäß Preisposition „Summe mon. Kosten über Vertragszeitraum: Systemservice“ für Mon. 1-24 netto, Anteil „Im Angebot enthalten“ (IAE), Blatt 2.2 u. ggf. Blatt 2.5 der Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)] Euro;
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum _____)
- einmalig zum _____
- gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

- Der Auftragnehmer erbringt unter Berücksichtigung der Anlage Nr. 2 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und Teleservice einschließlich Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen) Teile der Leistung mittels Teleservice* ~~entsprechend der Teleservicevereinbarung~~ und gemäß Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot, insb. Supportkonzept, Kap. 1.9.5.3 des Gesamtkonzepts).

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- ~~Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. 1.~~ Für die Abnahme von Systemserviceleistungen vereinbaren die Parteien Folgendes:
- Im Falle einer Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung) bei betriebsverhindernden oder betriebsbehindernden Mängeln findet stets eine Abnahme der Systemserviceleistungen des Auftragnehmers statt; dies gilt auch bei unwesentlichen Eingriffen in das Gesamtsystem. Im Übrigen gilt Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB.

² Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem jeweils ~~nach den Vereinbarungen in~~ gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. ~~Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.~~ Die Anpassungsleistungen sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.

6.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

6.2.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis Endgültiges Angebot, insb. Beendigungsunterstützung, Kap. 1.9.6.0 des Gesamtkonzepts). Die Beendigungsunterstützung durch den Auftragnehmer erfolgt mit folgenden Maßgaben:
- Sicherstellung eines unterbrechungsfreien Betriebsübergangs;
 - Minimierung der Ausfallzeiten.

6.2.2 Vergütung

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	bis		von		bis		Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

7.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit				
Samstag	von		bis		Uhr
Sonntag	von		bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.4.2 Reisezeiten

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

7.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3).

- Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

8 Termin- und Leistungsplan

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Gesamtsystem	VE	[gemäß Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot, insb. Projektplan)]	Klinikum Chemnitz gGmbH Flemmingstraße 2 09116 Chemnitz	
[3]	[ggf. Teilsystem(e)]	[TA]	[gemäß Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot)]	Klinikum Chemnitz gGmbH Flemmingstraße 2 09116 Chemnitz	[sofern der Bieter in seinem endgültigen Angebot Teilabnahmen für in sich abgeschlossene und funktional nutzbare Teilsysteme vorsieht]
[4]	[ggf. Teilsystem(e)]	[BBTA]	[gemäß Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot)]	Klinikum Chemnitz gGmbH Flemmingstraße 2 09116 Chemnitz	[sofern der Bieter in seinem endgültigen Angebot Teilabnahmen für in sich abgeschlossene und funktional nutzbare Teilsysteme vorsieht]

- 1 MS = Meilenstein
- 2 BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
- 3 BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
- 4 TA = Teilabnahmetermin
- 5 VE = Vertragserfüllungstermin*

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich im Übrigen aus Anlage Nr. 1 (Endgültiges Angebot, insb. Projektplan, Kap. 1.9.8.3 des Gesamtkonzepts).

9 Zahlungsplan

- Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT

System-AGB.

 Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 8, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen
1	2	3	4
Projektauftritt (Kick-Off)	AZ	15 % des Pauschalpreises* gemäß Nr. 1.2	
Erklärung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems (gemäß Nr. 8, lfd. Nr. 1 und 2)	TZ	15 % des Pauschalpreises* gemäß Nr. 1.2	
Abnahme des Gesamtsystems (gemäß Nr. 8, lfd. Nr. 1 und 2)	TZ	50 % des Pauschalpreises* gemäß Nr. 1.2	
Beseitigung aller Mängel aus dem Protokoll der Funktionsprüfung zur Abnahme des Gesamtsystems	SZ	20 % des Pauschalpreises* gemäß Nr. 1.2	

¹ AZ = Abschlagszahlung*² TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.³ SZ = Schlusszahlung Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

10 Projektmanagement

10.1 Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>
Position:	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>
Organisationseinheit/Abteilung:	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>
Telefon:	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>
Fax:	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>
E-Mail:	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>
Postanschrift:	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>	<i>[vom Auftragnehmer bei Vertragsausfertigung zu benennen]</i>

des Auftraggebers:

	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>
Position:	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>
Organisationseinheit/Abteilung:	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>
Telefon:	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>
Fax:	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>
E-Mail:	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>
Postanschrift:	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>	<i>[wird vom Auftraggeber bei Vertragsausfertigung bezeichnet]</i>

10.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
1	2	3	4

10.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich ergänzend zu Ziffer 10.1 EVB-IT-System-AGB aus

- dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis Endgültiges Angebot, insb. Projektplan, Kap. 1.9.4.0 des Gesamtkonzepts).

Der Projektleiter und der Projektmanager des Auftragnehmers sowie der Projektleiter und der Projektmanager des Auftraggebers werden regelmäßig einmal monatlich und bei Bedarf Projektbesprechungen durchführen. Die Parteien bilden hierzu ein Projektsteuerungsgremium, welches den Projektverlauf überwacht und als Eskalationsebene dient. Die Parteien stimmen sich jeweils im Vorfeld über die Inhalte und den Zeitpunkt der Sitzungen ab. Der Projektleiter des Auftragnehmers wird dabei stets über Art, Umfang und Qualität der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sowie den Projektfortschritt berichten. Bei Bedarf sowie auf Antrag des Auftragnehmers kann ein Vertreter der Geschäftsleitung des Auftragnehmers zu den Sitzungen des Projektsteuerungsgremiums hinzugezogen werden.

10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

- in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis Endgültiges Angebot, insb. 1.9.5.2 des Gesamtkonzepts).
Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer nicht berechtigt ist, selbst eine Änderung zu verlangen.

11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

 Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.**11.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: Anlage Nr. _____

11.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

11.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
 - verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
 - entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

11.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

- Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in Nummer 4.1 genannter Hardware.

- Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1. genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

11.6 Entsorgung der Verpackung

- Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

12 Mitwirkung des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6
	<i>[Hinweis: Der Auftraggeber behält sich vor, für die Folgeangebote bestimmte Mitwirkungen nach Art, Umfang, Termin / Zeitraum und Ort vorzugeben.]</i>				

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 2 .

Abweichend von Ziffer 11.1, Satz 4 der EVB-IT-System AGB gilt für vom Auftraggeber nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungshandlungen folgender Prozess:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls aufgrund einer nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungshandlung des Auftraggebers eine Leistung voraussichtlich nicht, nicht vertragsgemäß oder insbesondere nicht rechtzeitig erbracht werden kann.

Erbringt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkungshandlung zu setzen und ihm dabei mitzuteilen, welche konkrete Mitwirkungshandlung er von ihm fordert und warum diese Mitwirkungshandlung für die Leistung des Auftragnehmers erforderlich ist. Hierbei hat der Auftragnehmer Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie die Leistung auch ohne Mitwirkung des Auftraggebers fortgesetzt werden kann. Er hat dabei auch die etwaig entstehenden Mehrkosten schriftlich mitzuteilen. Die Umsetzung eines vom Auftragnehmer unterbreiteten Lösungsvorschlags erfolgt im Wege eines Änderungsverlangens (Change Requests).

13 Abnahme

13.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. _____.
- Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

13.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): _____.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).
- Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

13.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

13.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

- Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mängelhaftung (Gewährleistung)

14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

[Hinweis: Der Auftraggeber behält sich vor, für die Folgeangebote Abweichungen von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB zu regeln.]

14.3 Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 5.1.1.1.

14.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

14.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/> Telefon:	
<input checked="" type="checkbox"/> Fax:	
<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

- gemäß Anlage Nr. _____.

14.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten und Hotline im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus den Nummern 5.1.1.2 bis 5.1.1.4.

14.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

14.4.2 Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr
An Sonntagen			von		bis	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis	Uhr

14.4.3 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
	bis		von		bis		Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

14.5 Teleservice*

Der Auftragnehmer erbringt unter Berücksichtigung der Anlage Nr. 2 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und Teleservice).

14.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.6 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

15 Haftungsregelungen

15.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

15.2 Haftung bei Verzug

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

15.3 Haftung für den Systemservice

Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt _____ Euro pro Vertragsjahr.

Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice _____ Euro.

- minimal das _____fache (statt des Doppelten)
- maximal das _____fache (statt des Vierfachen)

der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

15.4 Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

16 Vertragsstrafen bei Verzug

16.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ wie folgt vereinbart:

Die Vertragsstrafe bemisst sich nach § 11 VOL/B und beträgt 0,5 % des nicht nutzbaren Teils pro Woche, maximal jedoch 5 %.

16.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems wie folgt vereinbart:

Mängelklasse	Vertragsstrafe bei Überschreiten der Reaktionszeit*	Vertragsstrafe bei Überschreiten der Wiederherstellungszeit*
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Die Vertragsstrafe bemisst sich nach § 11 VOL/B und beträgt 0,5 % des nicht nutzbaren Teils pro Woche, maximal jedoch 5 %.

- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 14.4 i. V. m. 5.1.1.2 geregelten Reaktions-^{*} und Wiederherstellungszeiten^{*} im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) wie in dem vorstehenden Ankreuzfeld vereinbart.

17 Weitere Vereinbarungen

17.1 Garantien

17.1.1 Auftragnehmergarantien

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 14 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.
- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 14 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

17.1.2 Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten^{*} folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS ¹)
1	2	3	4	5

¹ VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort)
BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

- Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

17.2.1 Übergabe des Quellcodes*

- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode^{*} der Individualsoftware^{*} gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware^{*} gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode^{*} und nicht im Quellcode^{*} übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode^{*} der Anpassungen der Standardsoftware^{*}, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-

AGB gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Repository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Repository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

17.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

- Es wird gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus (4.3.1/4.4.1/4.5.1)	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	ER	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung gemäß
1	2		3
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____

17.3 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

17.4 Sicherheiten

17.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft

- Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

17.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Erstellungspreises*.

Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. _____ geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Auftragswertes*.

ODER

17.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung _____% des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung _____% des Erstellungspreises*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

17.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 2 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und Teleservice einschließlich Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen) eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).

Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis insb. Blatt 10.2) Endgültiges Angebot).

17.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

17.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB aus Anlage Nr. _____.

17.8 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:

17.8.1 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer eine offene, umfassende und kontinuierliche Kommunikation der Vertragspartner erfordert. Die Vertragspartner werden in diesem Sinne ein partnerschaftliches Miteinander pflegen.

Der Auftragnehmer wird nur zuverlässige und für die vereinbarten Leistungen nach beruflicher Ausbildung und Erfahrung geeignete Mitarbeiter auswählen und sie zur Sorgfalt bei der Leistungserbringung verpflichten. Der Auftragnehmer wird die Auswahl seiner Mitarbeiter davon abhängig machen, dass sie über das notwendige fachliche und technische Spezialwissen sowie über ausreichende Berufserfahrung verfügen, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen, und hinsichtlich der Verpflichtungen zur Wahrung des Datenschutzes, zur Geheimhaltung und zur Sicherheit (siehe Nummer 17.5) vertrauenswürdig sind.

Der Auftragnehmer wird für eine Kontinuität seines für den Auftraggeber tätigen Personals, insbesondere des eingesetzten Schlüsselpersonals (Projektleiter, Projektmanager) sorgen, soweit dies für ihn zumutbar ist.

17.8.2 Eskalationsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht auf der Ebene des Projektsteuergremiums nach Nummer 10.3 gelöst werden können, soll grundsätzlich eine Besprechung zwischen den Geschäftsleitungen der Parteien – zeitnah bzw. bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten mit erheblicher Auswirkung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht unverzüglich – einberufen werden, zu der bei Bedarf auch externe Berater hinzugezogen werden können.

Jeder der beiden Vertragspartner kann im Rahmen des Eskalationsverfahrens eine solche Besprechung verlangen. Er soll dabei möglichst präzise angeben, worum es bei der Meinungsverschiedenheit geht und dazu geeignetes Material vorlegen (Projektberichte, Qualitätsberichte, Aktivitäten- und Fristenplan).

Soweit in diesem Eskalationsgremium Entscheidungen im Hinblick auf Fristen, Auftragsumfang, Ausführung, Vergütung o. ä. getroffen werden, sind diese als Änderungen des Vertrags schriftlich abzufassen und verbindlich von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Vor Unterzeichnung ist keiner der Vertragspartner berechtigt, von seinen Leistungen bzw. Mitwirkungshandlungen abzuweichen, sondern hat diese unverändert weiter zu erbringen.

Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die ihm übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen des Allgemeininteresses (z. B. Gesundheitsschutz) eine Fortführung der Leistung geboten ist.

17.8.3 Unterauftragnehmer

Abweichung von Ziffer 7.2 EVB-IT System-AGB gilt für den Einsatz und die Auswechslung von Unterauftragnehmern § 12 der Anlage Nr. 3 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung).

17.8.4 Sonstiges

Soweit in diesem EVB-IT Systemvertrag und den EVB-IT System-AGB auf § 649 BGB Bezug genommen wird, ist § 648 BGB in der Fassung vom 28.4.2017 (Kündigungsrecht des Bestellers) gemeint.

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____, _____
Ort Datum
Auftragnehmer

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Chemnitz _____, _____
Ort Datum
Auftraggeber

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)